

20.09.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung und zum Bericht des Innenausschusses (Drs. 16/4001) zum Sechstes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Drs. 16/3335)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 4 werden folgende Artikel 5 und 6 eingefügt:

Artikel 5 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

In § 104 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes NRW vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

§ 110 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Vorverfahren im Bereich des Flurbereinigungsrechts und im Bereich des Beamtenrechts“.

2. Die bisherigen Artikel 5 bis 8 werden die Artikel 7 bis 10.

Datum des Originals: 17.09.2013/Ausgegeben: 20.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Die Regelungen des § 104 LBG NRW und des § 110 JustG NRW sind befristet bis zum 31.12.2013. Eine abschließende Entscheidung des Gesetzgebers über die künftige Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen setzt eine umfassende Analyse voraus. Hierfür sind sämtliche Verwaltungsbereiche in Nordrhein-Westfalen in die Betrachtung einzubeziehen und auch die organisatorischen und personellen Konsequenzen etwaiger Änderungen zu bedenken. Da die Analyse mehr Zeit erfordert und die Bürgerinnen und Bürger nicht mit unnötigen Verfahrensänderungen belastet werden sollen, soll die befristete Regelung bis zum 31. Dezember 2014 verlängert werden.

Die Ergänzung in § 110 Absatz 4 Satz 2 JustG NRW dient der Klarstellung, dass die sondergesetzlichen Regelungen zum Widerspruchsverfahren in § 104 Absatz 1 LBG NRW und im Flurbereinigungsrecht auch während dieser Frist zur Anwendung kommen.

Norbert Römer
Marc Herter

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer

und Fraktion